

Satzung
der Ortsgemeinde Hattert
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 04. Dezember 2012

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung am 01. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 31.10.1986 in der Fassung vom 29.09.2009 außer Kraft.

Hattert, den 04.12.2012

(Siegel)

Hommel
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1) Grabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	150,00 €
c) Doppelgräber	400,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	150,00 €
3. Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte	1.200,00 €
4. Überlassung einer Urnenwiesenreihengrabstätte	750,00 €
5. Belegung Reihengrab mit zusätzlicher Urne	120,00 €
6. Belegung Wiesengrab mit zusätzlicher Urne	120,00 €
7. Überlassen einer Kammer der Urnenwand	1.000,00 €
8. Zweitbelegung einer Kammer der Urnenwand	500,00 €

2) Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühren erhoben.
2. Die Arbeitszeiten der Gemeindearbeiter werden nach der tatsächlich aufgewendeten Zeit und der zum Zeitpunkt der Bestattung üblichen Stundenverrechnungssätze als Gebühr erhoben.
3. Werden Bestattungen an Samstagen vorgenommen, wird eine zusätzliche Gebühr von 50,00 € fällig,
4. Für das Öffnen und Schließen der Verschlussplatten der Urnenwand werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühr erhoben.

4) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstandenen Kosten als Gebühr erhoben.

5) Benutzung der Friedhofshalle

- | | |
|---|----------|
| 1. Aufbewahrung einer Leiche/Asche mit Bestattungsfeier
pauschal | 100,00 € |
| 2. Aufbewahrung einer Leiche/Asche ohne Bestattungsfeier
pauschal | 60,00 € |
| 3. Reinigung der Friedhofshalle | 50,00 € |
| 4. Benutzung der Kühlzelle je Tag | 40,00 € |
| 5. Für die Benutzung vom Aufbahrungsraum und Kühlung
für Fremde wird eine Gebühr von 120,00 € pro Tag
pauschal erhoben. Diese wird mit dem jeweiligen
Bestattungsunternehmen direkt abgerechnet. | |

6) Sonstige Gebühren

Für den Abtransport und die Lagerung des überflüssigen Erdreiches beim Ausheben der Gräber werden die entstandenen Kosten als Gebühr erhoben.